**Höhergruppierung nach erstmaliger Stellenbewertung**- Stand: 20.05.2019 –

Die erstmaligen Stellenbewertungen von Stellen, die am 31.12.2016 vorhanden und besetzt waren, wirken auf den 01.01.2017 zurück. Für Höhergruppierungen ist deshalb das damals geltende Recht zu Grunde zu legen. Das bedeutet, dass die Beschäftigten - nach Höhergruppierung - in der für sie zutreffenden neuen Erfahrungsstufe mindestens das Tabellenentgelt erhalten, was sie vor der Höhergruppierung bereits erhalten haben. Weil das ggf. nicht zu mehr Geld führt, hatten sich die Tarifvertragsparteien auf einen sog. Garantiebetrag geeinigt. Dieser wird immer dann fällig, wenn die Differenz zwischen alter und neuer Stufe geringer ist als der jeweils festgelegte Garantiebetrag (Auszug aus der AVO siehe unten). Darüber bestand in der KODA Einvernehmen (146. Sitzung, TOP 5).

Bei einer Höhergruppierung zum 01.01.2017 ist – zum 01.01.2017 – jene Stufe zu wählen, in der mindestens dasselbe Tabellenentgelt abgebildet ist, wie in der bisherigen

Bei der Höhergruppierung nach altem Recht ist die neue Stufe so zu bestimmen, dass in ihr mindestens das Tabellenentgelt abgebildet ist, das dem bisherigen Tabellenentgelt in der alten Gruppe entspricht. Ist die Differenz geringer als der sog. Garantiebetrag, wird dieser fällig. Gesetzestext und Beispiele siehe unten.

Nachzahlung rückwirkend ab dem 01.01.2017

Der Beginn des Zeitpunkts einer etwaigen Nachzahlung richtet sich nach dem seit dem 01.01.2017 fälligen Entgelt. Da bei einer Höhergruppierung zum 01.01.2017 immer ein höherer Betrag herauskommt, als am 01.01.2017 ohne Höhergruppierung ausgezahlt wurde, wird eine Nachzahlung in jedem Fall einer Höhergruppierung fällig. Ggf. wird die Nachzahlung in einzelnen Fällen mit zwischenzeitlichen Überzahlungen verrechnet.

Beispiele (mit Tabellenwerten Stand 01.01.2017, Tabelle siehe unten):  
Herr AB wird von EG 7/4 (2.786,48) in EG 8 höhergruppiert. Es ergibt sich Stufe 3, weil diese in EG 8 die Stufe mit der minimalen positiven Differenz zum bisherigen Entgelt ist (2.798,30). Die Höhergruppierung wirkt sich zunächst mit € 11,82 aus. Dieser Betrag liegt unter dem Garantiebetrag von € 56,28; folglich kommt der Garantiebetrag zur Auszahlung. Das neue Entgelt beträgt also € 2.842,76 (EG 8/3). In Stufe 4 (bei stufengleichem Aufstieg) hätte das Entgelt € 2.904,65 betragen. Ein stufengleicher Aufstieg ist jedoch erst seit dem 01.03.2017 vorgesehen.

Frau XY wird von EG 10/4 (3.712,37) in EG 11 höhergruppiert. Es ergibt sich Stufe 4, weil Stufe 4 in EG 11 die Stufe mit der minimalen positiven Differenz zum bisherigen Entgelt ist (3.955,78). Die Höhergruppierung wirkt sich mit € 243,41 aus. Eine Einstufung in EG 11 Stufe 3 ist unzulässig, weil EG 11 Stufe 3 lediglich einen Betrag in Höhe von € 3.590,64 ausweist und damit niedriger ist als das bisherige Tabellenentgelt. Eine Zuordnung zur Stufe 3 verstieße somit gegen § 16e Abs. 4, Satz 1 AVO in der am 01.01.2017 geltenden Fassung, weil dort vorgesehen ist, dass die Stufe gewählt werden muss, in der mindestens das bisherige Entgelt abgebildet ist. Im Beispielfall ist dies die Stufe 4.

Bei einer Höhergruppierung zum 01.01.2017 wird die Stufenlaufzeit in die nächste Stufe mitgenommen

Die Arbeitnehmerseite in der KODA wollte einen Beitrag zur Erhaltung des Betriebsfriedens leisten und stellte den Antrag, bei einer Höhergruppierung nach erstmaliger Stellenbewertung stufengleich höher zu gruppieren. Zu diesem beherzten Schritt konnte sich die Arbeitgeberseite nicht durchringen. Stattdessen wurde folgender Kompromiss gefunden und in §29b, Abs 2, Anlage 24 zur AVO verankert:

***Höhergruppierungen***

„*(1) 1Ergibt sich nach der Anlage 22 (Entgeltordnungen) eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 16a AVO ergibt. 2Der Antrag kann nur 12 Monate nach verbindlicher Auskunft des Arbeitgebers über die Vergütungsverläufe in der bisherigen Entgeltgruppe im Vergleich zu der sich aufgrund der Stellenbewertung anlässlich der Einführung der Entgeltordnung zum 01. Januar 2017 ergebenden Entgeltgruppe gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 01. Januar 2017 zurück; nach dem Inkrafttreten der Anlage 22 (Entgeltordnungen) eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach den Absätzen 2 bis 5 unberücksichtigt. 3Ruht das Arbeitsverhältnis am 01. Januar 2017, beginnt die Frist von 12 Monaten nach Satz 1 mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit, frühestens jedoch mit Zugang der verbindlichen Auskunft gemäß Satz 2; der Antrag wirkt auf den 01. Januar 2017 zurück.*

*(2) 1Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 16e Abs. 4 AVO in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung). 2Ergibt sich durch die Höhergruppierung die Zuordnung zu einer niedrigeren Stufe als in der bisherigen Entgeltgruppe, wird abweichend von Satz 1 die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet. 3Ist dadurch am Tag der Höhergruppierung in der höheren Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. 4§ 29a Abs. 4 findet keine Anwendung.*

*Protokollerklärung zu Absatz 2:*

*Im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe erfolgt die Mitnahme der Stufenlaufzeit nur bei der ersten dazwischenliegenden Entgeltgruppe nach § 16e Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 AVO.*

*(3) 1Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage …*“.

Folge dieser Regelung - insbesondere von Abs. 2, Satz 2 - ist, dass sich die Dauer der Stufenlaufzeit in der neuen Entgeltgruppe und Stufe (ab 01.01.2017) um den vor dem 01.01.2017 zurückgelegten Zeitraum verringert – sofern die Zuordnung zu einer niedrigeren Stufe erlogte.

Beispiel:

Herr AB wird von EG 7/4 (2.786,48) in EG 8 höhergruppiert. Es ergibt sich Stufe 3, weil diese in EG 8 die Stufe mit der minimalen positiven Differenz zum bisherigen Entgelt ist (2.798,30). Die Höhergruppierung wirkt sich zunächst mit € 11,82 aus. Dieser Betrag liegt unter dem Garantiebetrag von € 56,28; folglich kommt der Garantiebetrag zur Auszahlung. Das neue Entgelt beträgt also € 2.842,76 (EG 8/3). In Stufe 4 (bei stufengleichem Aufstieg) hätte das Entgelt € 2.904,65 betragen. Ein stufengleicher Aufstieg ist jedoch erst seit dem 01.03.2017 vorgesehen.

Herr AB war am 31.12.2016 seiner bisherigen Stufe 4 (EG 7/4) seit 24 Monaten zugeordnet. Diese Stufenlaufzeit nimmt er in die neue Stufe mit. Das hat zur Folge, dass er die Stufenlaufzeit von 3 Jahren Dauer in seiner neuen Stufe 3 (EG 8/3) am 31.12.2017 erfüllt hat. Seit dem 01.01.2018 ist er der Stufe 4 zugeordnet.

Unter Anwendung der Tabelle[[1]](#footnote-1) ergibt sich folgendes praktische Vorgehen:

Es wird die bisherige Entgeltgruppe (im Beispiel EG 7) gesucht.

In dieser Zeile wird der Tabellenwert der bisherigen Stufe (im Beispiel EG 7/4 € 2.786,48) festgestellt.

Nun wird der Tabellenwert nach Höhergruppierung gesucht, der mindestens dem bisherigen Tabellenwert entspricht (im Beispiel EG 8, Stufe 3: € 2.798,30/ EG 8, Stufe 4 wäre nicht richtig, weil der Tabellenwert über der minimalen Differenz liegt). Ist die positive Differenz geringer als der Garantiebetrag, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe dennoch, allerdings wird zusätzlich zum bisherigen Tabellenentgelt der Garantiebetrag ausgezahlt. Dieser entfällt beim nächsten regulären Stufenaufstieg.

Aufgrund von § 29b AVO beginnt in den Fällen, in denen eine Zuordnung zu einer niedrigeren Stufe erfolgt, die Stufenlaufzeit jedoch nicht neu. Hierbei handelt es sich um eine Regelung der AVO zugunsten der Beschäftigten und abweichend vom TVöD. Da eine niedrigere Einstufung erfolgte (Stufe 3 statt bisher Stufe 4) wird die bisherige Stufenlaufzeit in die neue Entgeltgruppe und Stufe mitgenommen. Das hat zur Folge, dass der nächste reguläre Stufenaufstieg zum dem Zeitpunkt erfolgt, wie die höhere Einstufung in der bisherigen Entgeltgruppe erfolgt wäre.



Am 01.01.2017 anzuwendendes Recht bei Höhergruppierungen

Es galt § 16e Abs. 4 AVO in der am 28.02.2017 (und am 01.01.2017) geltenden Fassung:

„*(4) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie* ***mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt*** *erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1*

*- ab 1. März 2015 weniger als 56,28 Euro,*

*in den Entgeltgruppen 9 bis 15*

*- ab 1. März 2015 weniger als 90,06 Euro,*

*so erhält die oder der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag.*

*Wird die oder der Beschäftigte nicht in die nächst höhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen; Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die die oder der Beschäftigte höhergruppiert wird. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die oder der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. Die oder der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 5 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe und ggf. einschließlich des Garantiebetrags.*“.

Folge: Eine Höhergruppierung zum 01.01.2017 schließt immer mit einem positiven Betrag ab, der die gesamte Stufenlaufzeit erhalten bleibt. Dieser mag – im Vergleich zur Differenz zur nächsten Stufe – gering sein. Es ist jedoch ausgeschlossen, dass eine Höhergruppierung zu einem negativen Betrag führt.

Aufgrund von § 29b Abs. 2 Anlage 24 AVO beginnt die Stufenlaufzeit nicht neu sondern in der bisherigen Stufe – bis zum 31.12.2016 – verbrachte Zeit wird in die neue Stufe „mitgenommen“, sofern die Zuordnung zu einer niedrigeren Stufe erfolgt ist..

Montabaur/ Limburg, 20.05.2019, J. Müller-Rörig

1. Tabellenwerte zum 01.01.2017, Quelle: SVR bis einschl. Amtsblatt 10/2016 [↑](#footnote-ref-1)